

101. Wird bei notwendiger Streitgenossenschaft durch die Urteilszustellung des einen Streitgenossen der Lauf der Rechtsmittelfrist auch zu Gunsten der anderen Streitgenossen eröffnet? Ja

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1892 i. S. F. (Rl.) w. W.'sche Erben (Bekl.). Rep. IV. 127/92.

- I. Landgericht Ols.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß die Streitgenossenschaft auf Seite der Beklagten eine notwendige ist; denn die Beklagten befinden sich bezüglich des auf sie vererbten Nachlasses des Johann W. in ungeteilter Gemeinschaft, und das Verlangen des Klägers, aus diesem Nachlasse die streitige Summe ausgezahlt zu erhalten, läßt allen Beklagten gegenüber nur eine einheitliche Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses zu. Es muß auch die vom Berufungsrichter hieraus gezogene Folgerung als zutreffend anerkannt werden, daß der Lauf der Berufungsfrist durch die von der Mitbeklagten Witwe W. allein bewirkte Urteilszustellung nicht bloß für diese selbst, sondern auch zu Gunsten ihrer Streitgenossen dergestalt

eröffnet worden ist, daß der in erster Instanz abgewiesene Kläger des Rechtsmittels der Berufung durch Versäumung der am 23. Juli 1891 in Lauf gesetzten einmonatigen Frist allen Streitgenossen gegenüber verlustig gegangen ist, obwohl vor Ablauf dieser Notfrist weder von den beiden anderen Beklagten noch an diese eine Zustellung des Urtheiles erfolgt war.

Bei Entscheidung eines anders gearteten Streitfalles, in Sachen D. wider N. Rep. IV. 231/85, hat zwar der jetzt erkennende Senat im Urtheile vom 30. November 1885,

vgl. Kassow und Künzler, Beiträge Bd. 30 S. 725, ausgesprochen, daß bei Streitgenossen jeder Art die Urteilszustellung des einen Streitgenossen in Gemäßheit des §. 58 C.P.D. den anderen Streitgenossen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereiche, also für die letzteren keine rechtliche Wirkung äußere. Nach nochmaliger Prüfung der Frage kann jedoch für den Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft an diesem Grundsatz nicht festgehalten werden. Derselbe würde mit Rücksicht darauf, daß in solchem Falle der Rechtsstreit allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich zum Austrage zu bringen ist, unter Umständen — wenn der Gegner kein Interesse daran hat, seinerseits die Zustellung des Urtheiles zu betreiben, und die anderen Streitgenossen mit solcher Zustellung säumig sind oder dieselbe überhaupt nicht herbeiführen wollen — dahin führen müssen, daß der Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles und damit die Erledigung des Prozesses durch das Verhalten der anderen, die Urteilszustellung unterlassenden Streitgenossen unmöglich gemacht wird. Dies aber kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Auch steht solcher Annahme der auf allgemeinen Gesichtspunkten beruhende Grundsatz entgegen, daß keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen oder Entlassungen das Recht der übrigen schmälern kann (§. 451 A.O.R. I 5), welches Prinzip auch in dem auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ausdrücklich verweisenden §. 58 C.P.D. insofern eine Anerkennung gefunden hat, als danach die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen nicht zum Nachteile gereichen sollen. Andererseits gewährt der §. 60 C.P.D. jedem Streitgenossen ausdrücklich das Recht zur Betreibung des Prozesses, und es muß daraus gefolgert werden, daß vom Gesetze dem notwendigen Streitgenossen auch die Möglichkeit hat gewährt werden sollen, den Rechtsstreit ohne

Mitwirkung der anderen Streitgenossen im Interesse aller zu fördern und dem Ende zuzuführen. Dies aber nötigt zu der Annahme, daß bei einer notwendigen Streitgenossenschaft die Urteilszustellung des einen Streitgenossen auch zu Gunsten der anderen wirksam wird.“ ...